

# Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren in der Gemeinde Baienfurt“

Der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2022 die Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren in der Gemeinde Baienfurt“ beschlossen:

## Präambel

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Baienfurt einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz und Klimaschutz in der Gemeindegemarkung leisten, innovative Energietechnik fördern, eine nachhaltige Energieversorgung sicherstellen, sowie die Wohn- und Lebensqualität vor Ort steigern.

Ziel der Förderrichtlinie ist die Förderung von nachhaltigem Bauen und Sanieren zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes mit den Schwerpunkten Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit. Gefördert werden die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie zur verstärkten Nutzung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien (sog. „Klimabonus“).

## I. Antragsberechtigte und Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer bzw. Eigentümergesellschaften von neu zu errichtenden oder bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie Grundstücken.
- (2) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in dieser Förderrichtlinie definierten Förderbedingungen erfüllt werden.
- (3) Anträge zur Förderung von Anlagen sind schriftlich an die Gemeinde Baienfurt (*Kontakt Daten der Gemeinde auf S. 5 nach der Förderrichtlinie*), zu richten. Antragsformulare können im Baienfurter Rathaus angefordert, vor Ort abgeholt oder auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden.
- (4) Anträge müssen vor Baubeginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) bei der Gemeinde eingereicht werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- (5) Mit der Auftragserteilung an einen Handwerkerbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen und kann daher nicht mehr bei der Gemeinde eingereicht werden.
- (6) Nach Eingang und erfolgter Prüfung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen wird eine Projektnummer vergeben und es erfolgt die Freigabe zum Beginn der Baumaßnahme. Daraus resultiert allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## II. Voraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf der Gemarkung der Gemeinde Baienfurt umgesetzt werden.
- (2) Gefördert werden nur Maßnahmen an neu zu errichtenden oder bereits bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.

- (3) Eine Beantragung der Förderung ist nur vor Beginn der im Antrag beantragten Baumaßnahme(n) im Sinne dieser Förderrichtlinie möglich. Alle beantragten Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren umgesetzt, fertiggestellt und nachgewiesen sein.
- (4) Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 5.000 € betragen (Bagatellgrenze).  
Eine Kumulierung des Zuschusses auf Grundlage dieser Förderrichtlinie mit anderen Fördermitteln, beispielsweise BAFA, ist zulässig, sofern diese Förderprogramme eine Kumulierung mit anderen Zuschüssen nicht ausschließen.
- (5) Steuerrechtliche Tatbestände haben keinen Einfluss auf die Förderrichtlinie.

### **III. Pflichten des Antragstellers**

- (1) Die Antragsteller erklären sich im Falle einer Förderung damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (2) Die Antragsteller verpflichten sich, die von der Gemeinde verlangten Nachweise vorzulegen. Erst nach Vorliegen aller erforderlichen und prüffähigen Nachweise nach Fertigstellung der Maßnahme(n) ist eine Auszahlung des Zuschusses möglich.
- (3) Zuschüsse müssen mit 2 % Zinsen (Finanzierungskosten) zurückgezahlt werden, wenn die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert, stillgelegt beziehungsweise anderweitig entfernt werden oder ein nachträglicher Verstoß gegen eine oder mehrere, der in dieser Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen, vorliegt.
- (4) Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der Antragsteller hat für solche Anlagen die jeweiligen Genehmigungen vor Erteilung des Bescheids vorzulegen.
- (5) Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen und daraus resultierende etwaige Mieterhöhungen zu informieren.

### **IV. Antragsprüfung und Bewilligung**

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- (3) Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude und Grundstück nur einmal bezuschusst, es sei denn es handelt sich um klar getrennte Gewerke / Anlagen.
- (4) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht von der Gemeinde Baienfurt bezuschusst.
- (5) Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sollte eine Überzeichnung des Zuwendungsbudgets vorliegen, werden diese in der Reihenfolge ihres Eingangs für eine Förderung berücksichtigt. Bei Überzeichnung des Zuwendungsbudgets erfolgt eine Auszahlung im Folgejahr.
- (6) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Baienfurt, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe der Fördermittel steht unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (7) In Zweifelsfällen sind die Gemeinde Baienfurt und / oder die Energieagentur Ravensburg berechtigt, die Maßnahmen / Anlagen nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu überprüfen.

## V. Förderungsumfang

Für Wohn- und Nichtwohngebäude gibt es bei der Umsetzung von Maßnahmen aus den genannten Maßnahmenbereichen A bis E Energiepunkte. Durch das Sammeln von Energiepunkten wird entsprechend der erreichten Punktzahl ein „Klimabonus“ gewährt. Der Bonus beträgt:

bei einer Punktezahl von 20 - 29 Punkten:	1.000 €
bei einer Punktezahl von 30 - 39 Punkten:	1.500 €
bei einer Punktezahl von 40 - 49 Punkten:	2.000 €
bei einer Punktezahl von 50 Punkten und mehr:	3.000 €

### 1.) Förderschwerpunkt **Energie und Wärmeversorgung**

Energiepunkte gibt es für:

#### Maßnahmenbereich A: Wärmedämmung Gebäudehülle

Verbesserung der energetischen Qualität der Gebäudehülle nach den vom aktuellen Gebäudeenergiegesetz (GEG) geforderten Werten für den Transmissionswärmeverlust  $H_T$ .

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
≤ 115 % oder	_____	10 Punkte
≤ 100 % oder	_____	15 Punkte
≤ 85 % oder	_____	20 Punkte
≤ 70 % oder	_____	30 Punkte
≤ 55 %	10 Punkte	40 Punkte

Grundlage sind die Werte des Referenzgebäudes des zum Zeitpunkt der Antragstellung des Förderantrags gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Der Wert  $H_T$  ist durch einen aktuell gültigen Energieausweis nachzuweisen.

#### Maßnahmenbereich B: Heizung (als Zentralheizung)

Durch den Einbau einer neuen, modernen Heizungsanlage soll die Effizienz deutlich gesteigert und der Ausstoß von Treibhausgasemissionen durch die Heizung erheblich gesenkt werden. Daher sollte auf den Einsatz fossiler Energieträger weitestgehend verzichtet werden, weshalb nur Zentralheizungen mit Solar, Holz oder Wärmepumpe gefördert werden.

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
Bonus für Sole-Wasser- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe	10 Punkte	15 Punkte
Thermische Solaranlage mit Wärmeabdeckung größer als 50 %	10 Punkte	10 Punkte
Zentrale Heizungsanlagen mit Holzbrennstoffen (Pellets, Scheitholz, ...) inkl. Filter zur Reduzierung des Feinstaubes analog BEG	10 Punkte	15 Punkte

### Maßnahmenbereich C: Maßnahmen zu Erneuerbaren Energien

Neben der Reduzierung des Strom- und Wärmeverbrauchs ist es für den Klimaschutz auch wichtig, den Strombedarf aus Erneuerbaren Energiequellen zu decken. Privathaushalte können mittels einer Photovoltaikanlage eigenen „grünen Strom“ erzeugen. Die meisten neuen Anlagen sind gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) des Landes Baden-Württemberg vom 11.10.2021 gesetzlich verpflichtend. Deshalb fördert die Gemeinde Baienfurt lediglich neu zu errichtende Photovoltaikanlagen in Verbindung mit einem Energiespeicher, welche den genannten Kriterien hinsichtlich Leistung und Nutzkapazität entsprechen. Für Power-to-heat- bzw. Power-to-mobile-Anwendungen werden weitere Energiepunkte vergeben.

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
Photovoltaikanlage mit mindestens 5 kWp und in Verbindung mit einem Energiespeicher mit mindestens 5 kWh Nutzkapazität	15 Punkte	20 Punkte
Power-to-heat-Anwendung	5 Punkte	5 Punkte
Power-to-mobile-Anwendung (wie zum Beispiel Wallboxen)	5 Punkte	5 Punkte

### **2.) Förderschwerpunkt Nachhaltigkeit**

#### Maßnahmenbereich D: Förderung von Maßnahmen zur Regenwassernutzung und Gründächern

Aufgrund der immer häufiger werdenden Starkregenereignisse und den daraus resultierenden Ablaufspitzen ins Kanalnetz, wie auch aus Gründen der Trinkwasserschonung, fördert die Gemeinde Baienfurt den Einbau von Zisternen zur Gartenbewässerung. Für Gründächer werden ebenfalls Punkte vergeben.

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung (Mindestvolumen 3 m <sup>3</sup> )	5 Punkte	5 Punkte
<b>Gründach:</b>		
mindestens 10 m <sup>2</sup> Gründach	5 Punkte	5 Punkte
über 50 m <sup>2</sup> Gründach	10 Punkte	10 Punkte

**Beachte:** Bei Neubauten nur Bepunktung des Gründachs, falls dieses nicht im Bebauungsplan gesetzlich gefordert ist.

#### Maßnahmenbereich E: Förderung der Verwendung von nachhaltigen Bau- und Dämmstoffen

	<b>Neubau</b>	<b>Sanierung</b>
Holz-/ Holzmassivhaus (überwiegende Verwendung von Holz bzw. Holzbaustoffen, mindestens 50 % Volumenanteil)	10 Punkte	—



Bonus für den überwiegenden Einsatz von Kohlenstoffdioxid-speichernden oder nachwachsenden Dämmstoffen für die ausgeführten Maßnahmen wie zum Beispiel Holzfasern, Zellulose, Hanf und ähnlichen Naturmaterialien	10 Punkte	10 Punkte
---	-----------	-----------

## VI. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

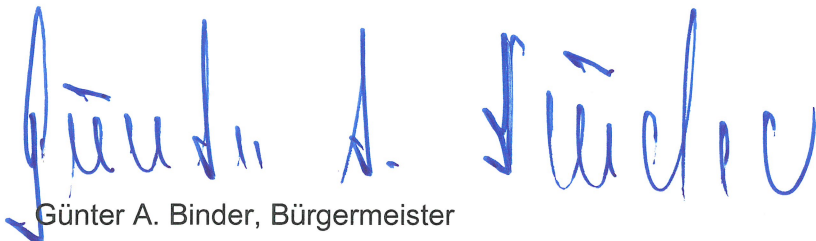
- (1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht i. d. R. durch das Fachhandwerk.
- (2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten (Nachweis der bezahlten Abschlussrechnung – mindestens 5.000€ Investitionen) förderungsfähig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise oder alternativ die Bestätigung des Architekten/ Planers/ des ausführenden Betriebs über die Erfüllung und vollständige Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind der Gemeinde Baienfurt spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme(n) vorzulegen.
- (3) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## VII. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie „Nachhaltig Bauen und Sanieren in der Gemeinde Baienfurt“ tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Baienfurt, den 21.04.2022



Günter A. Binder, Bürgermeister

Kontaktdaten für die Antragstellung:

Gemeinde Baienfurt  
Herr Florian Sascha Roth  
Koordinator für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung -  
gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Marktplatz 1  
88255 Baienfurt  
Telefon: 0157-80661690  
E-Mail: [klima@b-gemeinden.de](mailto:klima@b-gemeinden.de)  
Homepage: [www.baienfurt.de/de/bauen-umwelt/allgemeines/kommunale-foerderprogramme](http://www.baienfurt.de/de/bauen-umwelt/allgemeines/kommunale-foerderprogramme)